



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0259

Haftung von Unternehmen für Umweltschäden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2021 zur Haftung von Unternehmen für Umweltschäden (2020/2027(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden¹ (Umwelthaftungsrichtlinie – UHRL),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt² (Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 14. April 2016 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (COM(2016)0204),
- gestützt auf die Artikel 4 und 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den Artikel 37 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Änderung der Richtlinie 2004/35/EG durch die Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie³, die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid⁴ und die Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten⁵,

¹ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56.

² ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28.

³ ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15.

⁴ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.

⁵ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66.

- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14. April 2016 mit dem Titel „REFIT-Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie“ (SWD(2016)0121), die dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beigelegt ist,
 - unter Hinweis auf das Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) vom 6. Juni 2016 mit dem Titel „The implementation of the Environmental Liability Directive: a survey of the assessment process carried out by the Commission“ (Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie: eine Untersuchung des von der Kommission durchgeführten Beurteilungsverfahrens),
 - unter Hinweis auf die Studie seiner Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten vom 15. Mai 2020 mit dem Titel „Environmental liability of companies“ (Umwelthaftung von Unternehmen),
 - unter Hinweis auf die Studie der Kommission vom Mai 2020 mit dem Titel „Improving financial security in the context of the Environmental Liability Directive“ (Verbesserung der finanziellen Sicherheit im Zusammenhang mit der Umwelthaftungsrichtlinie),
 - unter Hinweis auf die Bewertung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Dezember 2019 zur Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt,
 - unter Hinweis auf die Kurzdarstellung des EPRS vom Oktober 2020 mit dem Titel „Environmental liability of companies: selected possible amendments of the ELD“ (Umwelthaftung von Unternehmen: Eine Auswahl möglicher Änderungen der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt),
 - unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 28. Oktober 2020 zu der Evaluierung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (SWD(2020)0259),
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des interdisziplinären Forschungsprojekts „European Union Action to Fight Environmental Crime“ (EFFACE) (Aktion der Europäischen Union zur Bekämpfung der Umweltkriminalität) (März 2016),
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0112/2021),
- A. in der Erwägung, dass die Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 191 Absatz 1 AEUV zur Verfolgung bestimmter Ziele beitragen muss, nämlich zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität, zur Förderung der umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen und zur Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme;

- B. in der Erwägung, dass Artikel 37 der Charta besagt, dass ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass durch die koordinierte Umweltstrategie der Europäischen Union die Zusammenarbeit gefördert und sichergestellt wird, dass die EU-Strategien miteinander im Einklang stehen; in der Erwägung, dass der europäische Grüne Deal das Null-Schadstoff-Ziel vorgibt, das durch eine bereichsübergreifende Strategie erreicht werden muss, durch die die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger vor Umweltschäden und -verschmutzungen geschützt wird, und dass er zugleich die Forderung eines gerechten Übergangs enthält, bei dem niemand zurückgelassen wird;
- D. in der Erwägung, dass verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln voraussetzt, dass die Unternehmen Umweltbelange gebührend berücksichtigen; in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Haftung für Umweltschäden der Schlüssel dazu ist, die europäischen Unternehmen langfristig nachhaltiger zu machen; in der Erwägung, dass die Erreichung dieses Ziels eng mit der Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, die soziale Rechenschaftspflicht von Unternehmen und die nachhaltige Unternehmensführung verbunden ist; in der Erwägung, dass die Haftung im Einklang mit dem nationalen Recht stehen muss;
- E. in der Erwägung, dass Umweltschäden, gefährliche und schädliche Chemikalien und der Klimawandel erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung bergen können;
- F. in der Erwägung, dass die UHRL sowohl auf EU-Ebene als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten mit anderen Haftungsinstrumenten und -bestimmungen koexistiert; in der Erwägung, dass Vorfälle, die zu einer UHRL-relevanten Haftung führen, parallel dazu straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren auslösen können, was sowohl für Unternehmen als auch für etwaige Geschädigte Ungewissheit und Rechtsunsicherheit zur Folge hat;
- G. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht aus dem Jahr 2016 über Umwelthaftung darauf hinweist, dass die EU ungeachtet der Vorteile der UHRL bei den Bemühungen um eine Verbesserung der rechtlichen Kohärenz auf EU-Ebene immer noch mit einer regulatorischen Fragmentierung in diesem Bereich und einem Mangel an Einheitlichkeit in rechtlicher und praktischer Hinsicht zu tun hat;
- H. in der Erwägung, dass die bestehenden Definitionen von „Umweltschaden“ und „Betreiber“ in der UHRL Gegenstand verschiedener Analysen waren, die Schwierigkeiten bei ihrer Auslegung aufzeigten; in der Erwägung, dass die Bedeutung des Schwellenwerts für Umweltschäden unterschiedlich ausgelegt und angewandt wird und daher einer weiteren Klärung bedarf;
- I. in der Erwägung, dass die Zahl der Fälle wächst, in denen Opfer von Umweltverschmutzungen, die durch außerhalb der EU tätige Tochtergesellschaften europäischer Unternehmen verursacht werden, versuchen, bei Gerichten in der EU Umwelthaftungsklagen gegen die jeweiligen Mutterunternehmen anzustrengen;

- J. in der Erwägung, dass die Haftungsregelungen für diffuse Verschmutzung im EU-Recht fragmentiert sind;
- K. in der Erwägung, dass durch die UHRL auf der Grundlage des Verursacherprinzips ein Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden eingerichtet wurde; in der Erwägung, dass die UHRL wesentliche Teile der EU-Umweltvorschriften ergänzt, mit denen sie direkt oder indirekt verknüpft ist, insbesondere die Habitat-Richtlinie¹, die Vogelschutzrichtlinie², die Wasserrahmenrichtlinie³, die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie⁴ und die Offshore-Sicherheitsrichtlinie⁵;
- L. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht über Umwelthaftung von 2016 allen Mitgliedstaaten empfahl, sie sollten „Daten zu UHRL-relevanten Schadenfällen aufzeichnen und UHRL-Register veröffentlichen, falls dies noch nicht geschehen ist“⁶; in der Erwägung, dass dennoch nur sieben Mitgliedstaaten über ein öffentlich zugängliches Register für UHRL-Fälle verfügen, während vier weitere Mitgliedstaaten über ein nicht öffentliches Register verfügen; in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Informationen sammeln, die unter andere EU-Rechtsvorschriften, aber nicht speziell unter die UHRL fallen, oder über Register mit einem breiteren oder anderen Anwendungsbereich verfügen, und in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten Daten auf regionaler Ebene sammeln; in der Erwägung, dass 14 Mitgliedstaaten über keine Datenbank für Umweltvorfälle oder UHRL-Fälle verfügen; in der Erwägung, dass die Umsetzung der UHRL durch ein erhebliches Maß an Flexibilität für die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer regulatorischen Fragmentierung und eines Mangels an Homogenität sowohl aus rechtlicher als auch aus praktischer Sicht gekennzeichnet ist;
- M. in der Erwägung, dass anscheinend die Mehrheit der Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften keine obligatorischen Instrumente der Deckungsvorsorge vorsehen, dass aber mehrere Länder diese Instrumente verlangen⁷; in der Erwägung, dass dort, wo sie umgesetzt wurden, diese Instrumente sich bewährt zu haben und die Notwendigkeit zu belegen scheinen, die Einführung eines obligatorischen Systems der

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

³ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

⁵ Richtlinie 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66).

⁶ COM(2016)0204, S. 10.

⁷ Generaldirektion Umwelt, „*Outcome of the Specific Contract 'Support for the REFIT actions for the ELD – phase 2'*“ (Ergebnis des spezifischen Vertrags „Unterstützung der REFIT-Aktionen für die UHRL– Phase 2“, Europäische Kommission, Brüssel, 2019, S. 17).

Deckungsvorsorge zu prüfen;

- N. in der Erwägung, dass zwar auf den meisten Märkten ein ausreichender Versicherungsschutz, auch für ergänzende und kompensatorische Abhilfemaßnahmen, verfügbar ist, die Nachfrage jedoch aufgrund des Mangels an gemeldeten Vorfällen, der suboptimalen Durchsetzung und der langsameren Entwicklungen in den Schwellenländern im Allgemeinen gering ist¹; in der Erwägung, dass dies an sich kein Hindernis für die Einführung verbindlicher finanzieller Garantien ist
- O. in der Erwägung, dass die Insolvenz von Betreibern infolge schwerer Unfälle in der Europäischen Union nach wie vor ein Problem darstellt; in der Erwägung, dass die Kommission die auf nationaler Ebene bestehenden rechtlichen Rahmen untersuchen und bei dieser Frage auf einen harmonisierten und europäischen Ansatz zurückgreifen sollte, damit die Folgen einer Unternehmensinsolvenz nicht zulasten der Steuerzahler gehen;
- P. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit von Instrumenten der Deckungsvorsorge seit der Annahme der UHRL erheblich gestiegen ist;
- Q. in der Erwägung, dass die Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher², die die Richtlinie 2009/22/EG aufhebt, angenommen wurde und von den Mitgliedstaaten ab dem 25. Juni 2023 angewandt werden wird;
- R. in der Erwägung, dass sich in einigen Fällen Vorstandsmitglieder von Unternehmen zwar der Aktivitäten bewusst sind, bei denen ein hohes Risiko besteht, Umweltschäden zu verursachen, deren Entscheidungen sich jedoch am Profit orientieren, was zulasten eines verantwortungsvollen Verhaltens und der Umwelt geht;
- S. in der Erwägung, dass bei einer Überarbeitung der UHRL unbedingt ein Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und dem Umweltschutz angestrebt werden sollte;
- T. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament in den vergangenen Jahren proaktiv dafür eingesetzt hat, eine Umwelthaftungsregelung für Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen in Drittländern voranzutreiben, insbesondere mit der Annahme seiner Entschließung vom 25. Oktober 2016 zur Verantwortlichkeit von Unternehmen für schwere Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten³;
- U. in der Erwägung, dass durch ein Mandat für die Kommission die Durchsetzung von Bestimmungen über die Schaffung oder Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Umweltfragen in EU-Handelsabkommen sichergestellt werden sollte, sofern diese Bestimmungen Teil eines solchen Abkommens sind;
- V. in der Erwägung, dass die Europäische Umweltagentur derzeit eine Untersuchung über die Verteilung ökologischer Risiken und Vorteile in der gesamten Gesellschaft durchführt; in der Erwägung, dass im Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 betont wird, dass die Rechte schutzbedürftiger Menschen berücksichtigt werden

¹ REFIT-Evaluierung der Umwelthaftungsrichtlinie, S. 47.

² ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1.

³ ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 125.

müssen; in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vor kurzem Rahmenprinzipien für Menschenrechte und Umwelt veröffentlicht hat, die die Menschenrechtsverpflichtungen von Staaten in Bezug auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt klarstellen; in der Erwägung, dass darüber hinaus derzeit bei den Vereinten Nationen Verhandlungen über ein System der Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen geführt werden;

- W. in der Erwägung, dass die Auswirkungen von Umweltschäden und -straftaten nicht nur die biologische Vielfalt und das Klima, sondern auch die Menschenrechte und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen; in der Erwägung, dass bei einer Überprüfung die Risiken des grenzüberschreitenden Charakters von Umweltschäden, schwerer organisierter Kriminalität und Korruption zusammen mit den Risiken für die Menschenrechte und die Umwelt berücksichtigt werden sollten;
- X. in der Erwägung, dass in Grundsatz 21 der Erklärung von Stockholm und in Grundsatz 2 der Erklärung von Rio das souveräne Recht der Staaten anerkannt wird, ihre eigenen Ressourcen entsprechend ihrer eigenen Umweltpolitik auszubeuten, und dass sie die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder Gebiete jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen;

Allgemeine Bemerkungen

1. begrüßt die Bemühungen der Kommission, die Lücken bei der Umsetzung der UHRL und der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in den Mitgliedstaaten zu bewerten und zu schließen;
2. bedauert die Tatsache, dass die in der UHRL festgelegten Ermessensspielräume, das mangelnde Bewusstsein und die mangelnde Information über die UHRL, unzureichende Ressourcen und Fachkenntnisse sowie die schwachen Mechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung und einer wirksamen Governance auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu Umsetzungsmängeln, beträchtlichen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Durchsetzung der UHRL und die Einhaltung der Vorschriften und insbesondere die Zahl der Fälle sowie zu ungleichen Bedingungen für die Betreiber geführt haben; bedauert, dass sich diese Mängel auch auf die Umsetzung der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt auswirken; ist daher der Auffassung, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, um für eine Standardisierung der Rechtsvorschriften in der EU und ein größeres Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften zu sorgen, damit Umweltschäden wirksamer verhindert und behoben werden können und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Unternehmensbelangen und Umweltschutz hergestellt wird;
3. begrüßt die Einrichtung des Forums für den Vollzug des Umweltrechts und für Umweltordnungspolitik – in dem Fachleute mit Verantwortung im Bereich der Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts zusammenkommen – als Folgemaßnahme des Aktionsplans der Kommission von 2018¹ und des Arbeitsprogramms 2020-2022 für

¹ Mitteilung der Kommission vom 18. Januar 2018 mit dem Titel „Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik“, COM(2018)0010.

einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik, das Forum im Februar 2020 gebilligt hat¹;

4. bedauert, dass in vielen Mitgliedstaaten die Haushaltsmittel der Umweltaufsichtsbehörden aufgrund der Finanzkrise eingefroren oder gekürzt wurden und dass es selbst für große, finanziell gut ausgestattete Behörden schwierig sein kann, eigenständig Kenntnisse über die besten Vollzugsmöglichkeiten zu entwickeln; ist daher der Ansicht, dass eine stärkere Unterstützung auf EU-Ebene erforderlich ist, z. B. durch zugängliche Informationsportale, gemeinsam genutzte Netzwerke (EU-Netzwerke für Praktiker), Informationen und Anleitungen zu bewährten Verfahren, zusätzliche Schulungsprogramme zu den Besonderheiten des Umweltrechts und der Umweltstraftaten auf EU- und nationaler Ebene für Richter und Praktiker sowie Schulungsmaterialien, und Anleitungen zu Fertigkeiten, in Abstimmung mit den nationalen Behörden, da dies den Druck auf „schwarze Schafe“ unter den Unternehmen erhöhen und Unternehmen, die sich an das Gesetz halten, begünstigen könnte und es den Interessenträgern, Betreibern und der Öffentlichkeit ermöglichen würde, sich der Existenz des UHRL-Systems und seiner Durchsetzung stärker bewusst zu werden und so zu einer besseren Prävention und Sanierung von Umweltschäden beizutragen;
5. bedauert, dass Umweltstraftaten zu den profitabelsten Formen grenzüberschreitender krimineller Aktivitäten gehören; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für die Prävention, Untersuchung und Verfolgung von Umweltstraftaten bereitzustellen und für mehr Fachwissen der beteiligten Behörden, auch der Staatsanwälte und Richter, zu sorgen, damit Umweltstraftaten wirksamer strafrechtlich verfolgt und geahndet werden können; legt den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang nahe, Spezialeinheiten innerhalb ihrer nationalen Polizeidienste auf den geeigneten Ebenen für die Untersuchung von Umweltstraftaten einzurichten oder zu verstärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf, dafür zu sorgen, dass alle Mitgliedstaaten über angemessene Verfahren zur Bewältigung von Umweltkrisen sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene verfügen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, in grenzüberschreitenden Umweltstrafsachen gemeinsame Ermittlungsteams einzusetzen und Informationen auszutauschen, was die Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die in mehreren Mitgliedstaaten parallel durchgeführt werden, erleichtert;
6. ist der Auffassung, dass eine der verschiedenen Ursachen für die unzureichende Harmonisierung der UHRL darin besteht, dass die Anwendung eines Standardverwaltungsverfahrens für die Meldung unmittelbar drohender oder tatsächlicher Umweltschäden an die zuständigen Behörden nicht vorgesehen ist; bedauert daher, dass es keine Verpflichtung gibt, solche Meldungen oder Informationen darüber, wie Fälle behandelt werden, zu veröffentlichen; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten diese Beschränkung in ihren nationalen Rechtsvorschriften festgestellt und folglich Datenbanken für Meldungen, Vorfälle und Fälle eingerichtet haben; weist jedoch darauf hin, dass die Praxis von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich und eher begrenzt ist;

¹ Forum für den Vollzug des Umweltrechts und für Umweltordnungspolitik, gebilligtes Arbeitsprogramm 2020-2022 für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik, Europäische Kommission, Brüssel, 2020.

7. weist darauf hin, dass verlässliche Daten über Umweltvorfälle, die zur Anwendung der UHRL oder anderer verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Instrumente führen, unter der Aufsicht einer UHRL-Task Force der EU gesammelt werden sollten, wobei die relevanten Daten veröffentlicht werden sollten; fordert die Kommission auf, die Situation ordnungsgemäß zu bewerten um festzustellen, ob eine Kombination verschiedener Rechtsinstrumente eine angemessene Reaktion auf Umweltschäden ermöglichen könnte oder ob noch gravierende Lücken bestehen, die geschlossen werden müssen; besteht auf der ordnungsgemäßen Umsetzung der UHRL, indem die Mitgliedstaaten ermutigt werden, Daten über UHRL-Vorfälle zu erfassen, UHRL-Register zu veröffentlichen und die Daten zu sammeln, die erforderlich sind, um die effektive und effiziente Anwendung der Richtlinie in ihrem Land zu dokumentieren, um das Vertrauen in das UHRL-System zu stärken und eine bessere Umsetzung zu erreichen;
8. betont, dass in fast allen UHRL-Fällen die Betreiber mit den Verwaltungsbehörden zusammenarbeiten, um auf eine Sanierung hinzuarbeiten; stellt fest, dass die durchschnittlichen Kosten für die Sanierung 42 000 EUR betragen¹, dass die Kosten in einigen wenigen bedeutenden Fällen jedoch wesentlich höher waren; bedauert daher, dass in diesen Fällen die Kosteneintreibung aufgrund der Insolvenz des Betreibers unmöglich war und dass die Kosten daher vom Staat und indirekt vom Steuerzahler getragen werden mussten, ein Phänomen, das in Zukunft vermieden werden muss;
9. stellt fest, dass die Zahl der Unternehmen, die in Umweltsachen strafrechtlich verfolgt werden, in allen Mitgliedstaaten gering ist, obwohl nachweislich Straftaten im Sinne der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt begangen werden; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ursachen dafür von der Kommission und den Mitgliedstaaten noch nicht umfassend analysiert und geklärt worden sind;

Empfehlungen

10. fordert, dass die UHRL so bald wie möglich überarbeitet und in eine vollständig harmonisierte Verordnung umgewandelt wird; betont in der Zwischenzeit die Notwendigkeit, die UHRL zu aktualisieren und mit anderen EU-Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, einschließlich der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, in Einklang zu bringen; betont, dass wegen der Unterschiede bei der Umsetzung und Anwendung der EU-Vorschriften für die Haftung von Unternehmen für Umweltschäden derzeit keine gleichen Wettbewerbsbedingungen für die EU-Industrie herrschen, was das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarktes stört; fordert größere Anstrengungen zur Harmonisierung der Umsetzung der UHRL in den Mitgliedstaaten;
11. fordert, dass die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt nach einer gründlichen Folgenabschätzung, in der u. a. der Geltungsbereich der Richtlinie unter Berücksichtigung neuer Arten und Muster der Umweltkriminalität bewertet werden sollte, aktualisiert wird; betont ferner, dass die wirksame Durchsetzung bestehender Rechtsvorschriften sichergestellt werden muss;

¹ Fachabteilung Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten, „Environmental liability of companies“ (Umwelthaftung von Unternehmen), Europäisches Parlament, Brüssel, 2020, S. 110.

12. nimmt das zunehmende Engagement der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, auf nationaler und internationaler Ebene auf die Anerkennung von Ökozid hinzuwirken; ersucht die Kommission, die Relevanz von Ökozid für das EU-Recht und die EU-Diplomatie zu untersuchen;
13. fordert die Kommission auf, den zuständigen nationalen Behörden und Staatsanwälten weitere Klarstellungen und Anleitungen zu den wichtigsten Rechtsbegriffen der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt an die Hand zu geben und eine harmonisierte Klassifizierung von Umweltstraftaten zu entwickeln;
14. unterstreicht die wichtige Rolle nicht zwingender Rechtsinstrumente – wie etwa Leitlinien zur Auslegung der in der UHRL und der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt verwendeten Rechtsbegriffe, zur Berechnung von Schäden oder Informationen und Vergleiche zur Sanktionspraxis in den Mitgliedstaaten – im Hinblick auf eine effektivere Umsetzung der Richtlinien; betont die Notwendigkeit, in den Mitgliedstaaten wesentlich rascher wirkende und strengere Regulierungsmaßnahmen einzuführen;
15. ist der Ansicht, dass die Durchsetzung harmonisiert werden sollte und dass eine UHRL-Task Force der EU, bestehend aus hochqualifizierten Experten und Kommissionsbeamten, eingerichtet werden sollte, um zum einen die Mitgliedstaaten auf Ersuchen bei der Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie zu unterstützen und zum anderen die Opfer von Umweltschäden über die auf EU-Ebene zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für rechtliche Schritte zu beraten und zu unterstützen (vergleichbar mit SOLVIT);
16. meint, dass in dem überarbeiteten Rahmen eine verbesserte EU-weite Datenerfassung, ein Informationsaustausch, Transparenz und die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollte, unterstützt durch die UHRL-Task Force der EU;
17. empfiehlt, dass die künftige UHRL-Task Force der EU die Einführung eines umfassenden Überwachungssystems unterstützt, um den zuständigen Behörden ein wirksames Instrumentarium zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Umweltvorschriften an die Hand zu geben;
18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der UHRL-Task Force der EU Schutz- und Unterstützungssysteme für die Opfer von Umweltschäden einzurichten und ihnen uneingeschränkten Zugang zu Gerichten, Informationen und Entschädigung sicherzustellen; unterstreicht die Rolle von im Umweltbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen bei der Sensibilisierung und der Ermittlung möglicher Verstöße gegen EU- und nationales Umweltrecht;
19. fordert die Kommission auf, die Wirksamkeit der Mechanismen zur schnellen Geltendmachung von Ansprüchen zu bewerten, um eine rasche Entschädigung der Opfer in Fällen von Insolvenz zu gewährleisten, die zu weiteren Schäden führen kann;
20. begrüßt die Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2020/1828;

21. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Aarhus-Verordnung derzeit überarbeitet wird¹; weist erneut darauf hin, dass die Aarhus-Verordnung den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltsachen und damit die öffentliche Kontrolle von EU-Rechtsakten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, ermöglicht; betont, dass die Aarhus-Verordnung die UHRL einschließt;
22. betont insbesondere die Rolle von Menschenrechtsverteidigern im Umweltbereich, die sich für Rechte und Grundfreiheiten im Zusammenhang mit einer sicheren, gesunden und nachhaltigen Umwelt einsetzen, und verurteilt aufs Schärfste jede Form von Gewalt, Bedrohung, Schikanie oder Einschüchterung, die gegen sie gerichtet ist, einschließlich der Fälle, in denen bezweckt wird, ihre Bemühungen, die Verursacher von Umweltschäden rechtlich zur Rechenschaft zu ziehen, verfahrensmäßig zu untergraben; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass solche Akte ordnungsgemäß und wirksam untersucht und strafrechtlich geahndet werden;
23. unterstützt die bestehenden Anforderungen, auch über nichtfinanzielle Aspekte Bericht zu erstatten; stellt jedoch fest, dass eine solche Berichterstattung bislang nur für große Unternehmen eine rechtliche Verpflichtung darstellt; fordert die Kommission auf, bei der bevorstehenden Überarbeitung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (NFRD) den Schwerpunkt auf die Durchsetzung dieser Berichtspflichten bei Nichterfüllung zu legen²;
24. meint, dass die meisten Definitionen in der UHRL, insbesondere „Umweltschaden“ und „Betreiber“, weiter geklärt und gegebenenfalls erweitert werden sollten, um die Richtlinie für alle einschlägigen Interessenträger fair und klar zu gestalten und mit der raschen Entwicklung der Schadstoffe Schritt zu halten; begrüßt daher die derzeitigen Bemühungen, ein Konsensdokument (common understanding document, CUD) zu den wichtigsten Definitionen und Konzepten der UHRL zu erarbeiten; bedauert jedoch, dass die Kommission und die staatlichen Expertengruppen zur UHRL keine Einigung über sein Format erzielt haben, was bedeutet, dass das CUD ein Dokument bleibt, das von dem Beratungsunternehmen erstellt wurde, das von der Kommission beauftragt wurde, die Umsetzung des mehrjährigen Arbeitsprogramms für die UHRL 2017–2020 zu unterstützen;
25. ist der Ansicht, dass die Überarbeitung der UHRL mit dem Pariser Klimaschutzübereinkommen in Einklang gebracht werden sollte, um die Interessen der EU-Bürger und der Umwelt gleichermaßen zu wahren; erkennt den intrinsischen Wert der Umwelt und der Ökosysteme und ihr Anrecht auf wirksamen Schutz an;

¹ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (COM(2020)0642).

² Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

26. nimmt zur Kenntnis, dass die Haftungsregelungen in Bezug auf diffuse Verschmutzung im EU-Recht fragmentiert sind; fordert die Kommission auf, eine Studie darüber durchzuführen, wie diffuse Verschmutzung in den verschiedenen EU-Haftungsregelungen behandelt wird;
27. weist darauf hin, dass unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen der Kriterien in Anhang I der UHRL, die die Definition des Begriffs „Umweltschaden“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der UHRL näher konkretisieren, einer der Gründe für die uneinheitliche Anwendung der Richtlinie sind; fordert daher eine einheitlichere Anwendung und eine weitere Klärung und Anleitung zu den Kriterien und damit zu dem, was einen „erhebliche Schädigung“ im Sinne der UHRL darstellt;
28. fordert die Kommission auf zu bewerten, ob durch eine Ausweitung des Geltungsbereichs der UHRL und der in deren Anhang III aufgeführten Tätigkeiten kurz- und langfristige Schädigungen der Umwelt, der menschliche Gesundheit und der Luftqualität begrenzt werden könnten; ersucht die Kommission ferner darum zu bewerten, ob der Ansatz des Vorsorgeprinzips zurecht potenziell gefährliche Risiken oder Auswirkungen voraussetzt;
29. fordert die Kommission und den Rat nachdrücklich auf, dem Thema Umweltkriminalität Priorität einzuräumen; fordert die Kommission auf, Artikel 83 Absatz 2 AEUV in vollem Umfang zu nutzen und die Annahme einer allgemeinen Rahmenrichtlinie über Umweltstraftaten und wirksame und verhältnismäßige Sanktionen in Erwägung zu ziehen, in der die unter Strafe zu stellenden Verhaltensweisen, die Art der Zuwiderhandlungen, Kategorien von Straftaten, Wiedergutmachungsregelungen, Wiederherstellungsmaßnahmen und Mindestsanktionen, einschließlich einer umfassenden Haftung juristischer und natürlicher Personen, festgelegt werden; fordert die Kommission auf, die Aufnahme von Umweltstraftaten in die Kategorien von Straftaten in Artikel 83 Absatz 1 AEUV zu prüfen;
30. ist der Auffassung, dass umfassende und wirksame präventive Maßnahmen sowie abschreckende und verhältnismäßige strafrechtliche Sanktionen wichtige Abschreckungsmaßnahmen gegen Umweltschädigung sind; bedauert die niedrigen Aufdeckungs-, Ermittlungs-, Strafverfolgungs- und Verurteilungsquoten bei Umweltkriminalität; ist darüber hinaus der Auffassung, dass gemäß dem Verursacherprinzip die Unternehmen die vollen Kosten für die von ihnen direkt verursachten Umweltschäden tragen sollten, um ihnen einen Anreiz zu geben, externe Umweltauswirkungen zu internalisieren und eine Externalisierung der Kosten zu vermeiden;
31. betont, dass Umweltschäden eine verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Haftung der verantwortlichen Unternehmen nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ nach sich ziehen sollten; stellt fest, dass diese Formen der Haftung mit anderen Haftungsregelungen im Wirtschaftsrecht, wie dem Verbraucherrecht oder dem Wettbewerbsrecht, koexistieren;
32. äußert seine Besorgnis über das hohe Aufkommen von Umweltkriminalität, da die kombinierten Schätzungen der OECD, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und von Interpol zum Geldwert der gesamten Umweltkriminalität zeigen, dass diese die viertgrößte Kategorie der internationalen Kriminalität ist; erkennt

den direkten oder indirekten Zusammenhang zwischen Umweltstraftaten und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und Korruption an¹; fordert Europol auf, die Studie aus dem Jahr 2015² zu aktualisieren und regelmäßig aktualisierte Daten bereitzustellen; weist darauf hin, dass die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, einschließlich Umweltstraftaten, von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind, und betont, wie wichtig es ist, diese Erträge auch für soziale Zwecke zu verwenden, um die Schäden zu beseitigen und die Umwelt zu verbessern;

33. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, das Mandat der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) auf Umweltstraftaten auszuweiten, sobald sie vollständig eingerichtet und voll funktionsfähig ist;
34. fordert Europol und Eurojust auf, die Dokumentation, Ermittlung und Verfolgung von Umweltkriminalität zu verstärken; fordert die Kommission, Europol und Eurojust auf, die bestehenden Netze von Praktikern, grenzüberschreitenden Strafverfolgungsbehörden, Umweltagenturen und spezialisierten Staatsanwälten wie das Europäische Netz der in Umweltsachen tätigen Staatsanwälte (ENPE) und das Richterforum der Europäischen Union für Umwelt (EUFJE) weiter zu unterstützen und ihnen eine wirksamere und stärker institutionalisierte Struktur zu geben;
35. betont, wie wichtig (digitale) Schulungen für im Bereich der Umweltkriminalität tätige Strafverfolger sind, und fordert CEPOL auf, ihre Schulungen in diesem Bereich zu intensivieren;
36. betont, wie wichtig es ist, das Europol-Netz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (ENVICrimeNet) auf nationaler und europäischer Ebene zu stärken, um unabhängige und wirksame Ermittlungen zur Bekämpfung von Umweltstraftaten zu ermöglichen;
37. betont, dass die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und der Grundsatz der Schadensvermeidung im Umwelthaftungssystem der EU geachtet werden müssen;
38. fordert die Kommission auf, die Einführung einer sekundären Haftungsregelung, namentlich die Haftung einer Muttergesellschaft und eine Kettenhaftung, für Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt³ zu prüfen und eine Bewertung der derzeitigen Haftungssituation von außerhalb der EU tätigen Tochtergesellschaften vorzunehmen, einschließlich möglicher Verbesserungen für Fälle von Umweltschäden;
39. begrüßt die Ankündigung der Kommission, dass ihr Vorschlag zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen eine Haftungsregelung enthalten wird, und vertritt die Auffassung, dass den Opfern dadurch zu einem wirksamen Rechtsbehelf verholfen werden sollte, dass Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Recht für

¹ Siehe den Bericht für EFFACE mit dem Titel „Organised Crime and Environmental Crime: Analysis of International Legal Instruments“ (2015) (Organisierte Kriminalität und Umweltkriminalität: Analyse internationaler Rechtsinstrumente) oder die Studie „Transnational environmental crime threatens sustainable development“ (2019) (Transnationale Umweltkriminalität bedroht nachhaltige Entwicklung).

² Europol, „Report on Environmental Crime in Europe“ (Bericht über Umweltkriminalität in Europa), 5. Juni 2015.

³ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, *Akzo Nobel NV u. a./Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, C-97/08 B, ECLI:EU:C:2009:536.

Schäden haftbar gemacht werden sollten, die unter ihrer Kontrolle stehende Unternehmen durch Handlungen oder Untätigkeit verursacht oder zu denen diese beigetragen haben, wenn sie Menschenrechtsverletzungen begangen oder Umweltschäden verursacht haben, es sei denn, das Unternehmen kann nachweisen, dass es im Einklang mit seinen Sorgfaltspflichten mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt und alle angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Schädigung zu verhindern;;

40. ist der Ansicht, dass im Rahmen der UHRL die Einreden des genehmigten Normalbetriebs und des Entwicklungsrisikos nur dann zulässig sein sollten, wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass es nicht wissen konnte, welche Gefahr von seiner Tätigkeit ausgeht (Umkehr der Beweislast); fordert daher, dass die überarbeitete Umwelthaftungsregelung den Anwendungsbereich der Einreden des genehmigten Normalbetriebs und des Entwicklungsrisikos einschränkt, um sie im Einklang mit dem Verursacherprinzip effektiver zu gestalten;
41. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Angleichung der UHRL an die Rechtsvorschriften über die zivilrechtliche Haftung von Unternehmensleitungen in den Fällen anzugleichen, in denen ein Kausalzusammenhang zwischen dem Handeln, der Untätigkeit oder dem Fehlverhalten einer Unternehmensleitung und der Entstehung von Umweltschäden im Sinne der UHRL hergestellt werden kann, u. a. wenn ein solcher Schaden aus umweltbelastenden Tätigkeiten resultiert, die zur Maximierung des Gewinns des Unternehmens und zur Erhöhung der Boni ihrer Mitglieder dienten¹;
42. hebt hervor, dass die Kosten von Umweltschäden für die Steuerzahler und die verantwortlichen Betreiber durch den Einsatz von Instrumenten der Deckungsvorsorge stark reduziert werden könnten; stellt jedoch fest, dass in der UHRL kein System der obligatorischen Deckungsvorsorge vorgesehen ist;
43. ersucht die Kommission darum, die Möglichkeit der Einführung eines Systems der obligatorischen Deckungsvorsorge (Versicherung, Bankbürgschaften, Firmenpools, Wertpapiere und Anleihen oder Fonds) mit einer Höchstgrenze pro Fall zu prüfen um zu verhindern, dass die Steuerzahler die Kosten für die Sanierung von Umweltschäden tragen müssen; ersucht die Kommission ferner darum, eine harmonisierte EU-Methodik zur Berechnung der Haftungshöchstgrenze unter Berücksichtigung der Tätigkeit und der Auswirkungen auf die Umwelt zu entwickeln; betont, dass sichergestellt werden muss, dass eine finanzielle Entschädigung auch im Falle der Insolvenz des verantwortlichen Betreibers erreicht werden kann;
44. ersucht die Kommission darum, eine Studie über die Einführung einer Regelung einer finanziellen Entschädigung auf EU-Ebene oder auf nationaler Ebene für Fälle zu erstellen, in denen die verfügbaren Abhilfen angesichts des Ausmaßes des Schadens unzureichend sind; betont, dass bei den diesbezüglichen Erörterungen u. a. mögliche Wege zur Quantifizierung von Umweltschäden erörtert werden sollten;
45. ist der Auffassung, dass angesichts des Zwecks der UHRL, Umweltschäden zu verhindern und zu beheben, eine künftige Verordnung (Umwelthaftungsverordnung) für alle in der EU tätigen Unternehmen gelten sollte, unabhängig davon, wo sie gegründet

¹ Z. B. der Dieselgate-Skandal und der Fall des Vorstandsvorsitzenden von Volkswagen.

wurden oder ihren Sitz haben, und dass ein ganzheitlicher Ansatz und Gegenseitigkeit erforderlich sind, um den Bedürfnissen von Unternehmen in einer globalen Wirtschaft gerecht zu werden; ist ferner der Auffassung, dass die Anwendung der künftigen Verordnung auf alle Einrichtungen ausgedehnt werden sollte, die EU-, nationale oder regionale Mittel erhalten und im Rahmen ihrer Tätigkeit Umweltschäden verursachen oder verursachen können;

46. begrüßt die Tatsache, dass immer mehr europäische Unternehmen das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung verfolgen, und fordert alle Unternehmen auf, sich ein Drei-Säulen-Modell der nachhaltigen Entwicklung zu eigen zu machen;
47. erkennt an, dass die Umstellung auf nachhaltigere und umweltfreundlichere Produktionsmethoden für Unternehmen zeit- und kostenintensiv sein kann und weist auf die Bedeutung von Rechts- und Planungssicherheit für die entsprechenden Unternehmen hin;
48. erinnert daran, dass die Europäische Union nicht nur auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet ein hohes Umweltschutzniveau fördern sollte, sondern auch alles in ihrer Macht Stehende tun sollte, um Umweltschäden in Drittländern vorzubeugen, die von Unternehmen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten verursacht werden; erinnert daran, dass es kein EU-Rechtsinstrument gibt, das die Möglichkeit vorsieht, europäische Unternehmen im Ausland wegen Umweltkriminalität oder Umweltschäden verursachender Tätigkeiten strafrechtlich zu belangen; fordert die EU auf, Mutterunternehmen dazu anzuregen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechts- und Umweltnormen nachhaltige und verantwortungsbewusste Ansätze für ihre Zusammenarbeit mit Drittländern zu verfolgen sowie von Investitionsstrategien abzusehen, die unmittelbar gefährliche Auswirkungen zeitigen; empfiehlt der Kommission, Anreize für Unternehmen zu schaffen, die freiwillig über die Vorschriften zum Natur- und Artenschutz hinausgehende Naturschutzmaßnahmen ergreifen und diese Maßnahmen zu evaluieren, um schließlich die besten Verfahren zu erarbeiten und die Erkenntnisse anderen Unternehmen als gute Beispiele zur Verfügung zu stellen;
49. fordert die Kommission auf, die vollständige Umsetzung und Durchsetzung der Bestimmungen zur biologischen Vielfalt in allen Handelsabkommen sicherzustellen, unter anderem durch ihren Leitenden Handelsbeauftragten; ist der Ansicht, dass die Kommission die Auswirkungen von Handelsabkommen auf die biologische Vielfalt besser bewerten sollte, einschließlich Folgemaßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen zur biologischen Vielfalt in bestehenden und künftigen Abkommen, wo dies relevant ist;
50. fordert die Kommission auf, die Durchsetzung von Bestimmungen über die Schaffung oder Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Umweltfragen in EU-Handelsabkommen sicherzustellen, sofern diese Bestimmungen Teil eines solchen Abkommens sind;
51. ist der Auffassung, dass in vorab festgelegten Fällen einer extrem weit verbreiteten Umweltverschmutzung nicht nur Instrumente der Umwelthaftung, sondern eine Vielzahl von Instrumenten, darunter Verwaltungsmaßnahmen, Geldstrafen und in einigen Fällen auch die strafrechtliche Ahndung, angewandt werden sollten, um das Problem zu lösen;

52. fordert die Kommission auf, die Verhängung der Sanktionen durchzusetzen, die auf der Grundlage der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt festgelegt wurden;
53. fordert die Kommission auf, Geldbußen als zusätzliches Mittel neben strafrechtlichen Sanktionen zu erleichtern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, davon Gebrauch zu machen;
54. fordert die Kommission auf, unverzüglich einen Vorschlag für Umweltinspektionen auf EU-Ebene vorzulegen, wie dies vom Forum für den Vollzug des Umweltrechts und für Umweltordnungspolitik in Maßnahme 9 seines Arbeitsprogramms vorgeschlagen wurde; ist jedoch der Ansicht, dass eine Empfehlung zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen nicht ausreicht;
55. fordert die Kommission auf, die Maßnahmen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft voranzubringen, um die Bemühungen zur Bekämpfung der Umweltkriminalität zu intensivieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Bewusstsein zu schärfen und Lösungen in internationalen Foren zu fördern;
56. spricht sich dafür aus, dass die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001¹, in der ausführlich erläutert wird, wie Umweltinspektionen durchgeführt werden sollten, erforderlichenfalls aktualisiert und in ein verbindliches Dokument oder eine Verordnung umgesetzt wird;
57. fordert die EU-Bürgerbeauftragte auf, sich verstärkt mit Fragen im Zusammenhang mit dem Besitzstand im Umweltbereich zu befassen;
58. ist der Ansicht, dass Unternehmen, die wegen Umweltstraftaten verurteilt wurden, für einen angemessenen, aber begrenzten Zeitraum nicht in den Genuss der Maßnahmen kommen sollten, die für die in das Transparenzregister eingetragenen Unternehmen vorgesehen sind; schlägt zu diesem Zweck vor, den Anwendungsbereich und den Verhaltenskodex des Transparenzregisters zu überarbeiten, um Bestimmungen über die vorübergehende Streichung von Unternehmen, die wegen Umweltstraftaten verurteilt wurden, aufzunehmen;
59. weist darauf hin, dass die vertrauliche Behandlung von Informationen über die Auswirkungen industrieller Tätigkeiten in Verbindung mit den Schwierigkeiten bei der Überwachung und Identifizierung von Praktiken wie das illegale Abladen von Stoffen und Abfällen sowie das Entgasen und die Verklappung von Altöl durch Schiffe auf See zu einer Zunahme von Rechtsverstößen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung führen kann; betont daher, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen veröffentlichen müssen, um die Prüfung eines möglichen Kausalzusammenhangs zwischen industriellen Tätigkeiten und Umweltschäden zu erleichtern;
60. unterstützt die Forderung der Vereinten Nationen nach globaler Anerkennung des

¹ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 27.4.2001, S. 41).

Rechts auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt auf der Ebene der Vereinten Nationen;

61. erinnert daran, dass der weltweite Anstieg der Umweltkriminalität eine wachsende Bedrohung für die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung darstellt und dass die Menschen in den Entwicklungsländern für ihre Ernährung, Gesundheit und wirtschaftliche Sicherheit direkt von der Umwelt abhängen; bedauert, dass die Bevölkerung durch die umweltkriminalitätsbedingte Verschlechterung der biologischen Vielfalt und den daraus resultierenden Verlust von Ressourcen weiter gefährdet wird;
62. fordert eine verstärkte Unterstützung der lokalen Behörden und Regierungen von Entwicklungsländern bei der Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik an internationale Umweltstandards; betont die Notwendigkeit, die Zivilgesellschaft und örtliche Akteure in Dritt- und Entwicklungsländern zu unterstützen, damit sie Regierungsbehörden für vom Staat tolerierte oder gebilligte Umweltschäden durch private oder staatliche Unternehmen zur Rechenschaft ziehen können;
 -
 - ◦
63. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.